

Allgemeine Geschäftsbedingungen für kundenspezifische Softwareanpassung

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist das vom Hersteller zu entwickelnde und dem Anwender zu überlassende Computerprogramm einschließlich Benutzungsanleitung, Quellcode, Herstellerdokumentation sowie weiterer schriftlicher Materialien zur Produktbeschreibung, nachfolgend zusammenfassend als „Software“ bezeichnet. Die Herstellung und Überlassung der Software ist nachfolgend auch als „Leistung“ bezeichnet.

§ 2 Softwarespezifikation und Pflichtenheft

(1) Die Software sowie die zugehörige Dokumentation wird vom Hersteller entsprechend dem im Pflichtenheft, das in Anlage 1 diesem Vertrag beigelegt ist, ausgearbeiteten Anforderungen hergestellt.

(2) In Anlage 1 kann festgelegt werden, dass die Leistung des Herstellers in mehrere Stufen (Arbeitspakete) gegliedert ist, die vom Anwender jeweils gesondert abgerufen werden können. In diesem Fall ist lediglich die erste Stufe bereits mit Vertragsschluss fest beauftragt. Die weiteren Stufen werden erst mit Abruf Vertragsbestandteil. Der Abruf hat jeweils in schriftlicher Form zu erfolgen. Der Abruf der letzten Stufe muss, sofern in Anlage 1 nichts anderes vereinbart ist, spätestens ein Jahr ab Vertragsschluss erfolgen. Der Anwender ist zum Abruf nicht verpflichtet.

§ 3 Fertigstellungstermin, Installation und Einweisung

(1) Die Fertigstellungsfristen richten sich nach den Festlegungen in Anlage 1. Die Software wird entweder auf einem Datenträger geliefert oder kann von einem FTP-Server heruntergeladen werden. Die Installation der Software ist Sache des Anwenders.

(2) Nach Installation des Programms wird der Hersteller den Anwender in die Benutzung des Programms nur dann einweisen, wenn und soweit dies in Anlage 1 festgelegt ist.

(3) Auf Wunsch des Anwenders wird der Hersteller die Einweisung wiederholen oder intensivieren. Die zusätzliche Einweisungszeit ist gesondert zu vergüten.

(4) Ein Rücktritt des Anwenders vom Vertrag ist nur zulässig, wenn der Anwender dem Hersteller nach dem vereinbarten Fertigstellungstermin eine angemessene Frist zur Fertigstellung gesetzt hat. Die Frist muss mindestens 4 Wochen betragen.

(5) Die Fertigstellungsfrist ist zu verlängern, soweit eine Überschreitung der ursprünglich vereinbarten Frist für die Herstellung der Software auf nachträgliche Änderungswünsche des Anwenders zurückzuführen ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für kundenspezifische Softwareanpassung

§ 4 Vergütung

(1) Die Vergütung des Herstellers ist in Anlage 1 festgelegt. Sämtliche nach dem Pflichtenheft vom Hersteller zu erbringenden Leistungen werden mit der Vergütung entlohnt. Einzig die gegebenenfalls gewünschte Zusatzeinweisung wird mit einem Stundensatz von € 120,00 gesondert vergütet. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Vergütung ist bei Abnahme fällig.

(3) Auf den Vergütungsanspruch hat der Anwender bereits vor Abnahme Abschlagszahlungen nach den gesetzlichen Vorschriften zu entrichten, soweit nicht in Anlage 1 ein gesonderter Abschlagszahlungsplan festgelegt ist. Ist der Vertrag nach Stufen vereinbart, ist für jede Vertragsstufe eine anteilige Vergütung in der Anlage 1 festzulegen. Diese anteilige Vergütung ist als Abschlagszahlung zu entrichten, sofern nicht für die einzelnen Stufen eine gesonderte Abnahme in Anlage 1 vereinbart ist.

§ 5 Nachträgliche Änderungswünsche

(1) Änderungswünsche des Anwenders im Hinblick auf den Funktionsumfang, die Programmstruktur, die Bildschirmgestaltung oder sonstige Merkmale muss der Hersteller nicht berücksichtigen, soweit sie eine Abweichung vom ursprünglichen Vertragsinhalt darstellen, insbesondere nicht mit dem der Programmherstellung zugrunde gelegten Pflichtenheft oder sonstigen Leistungsbeschreibungen übereinstimmen.

(2) Dem Hersteller steht es unbeschadet von Abs. 1 frei, die vom Anwender gewünschten Änderungen gegen ein angemessenes zusätzliches Entgelt zu berücksichtigen. Hierfür wird folgendes Verfahren vereinbart: Der Hersteller teilt dem Anwender nach Eingang des Ände-

rungswunsches schriftlich die Auswirkungen dieses Wunsches auf den vereinbarten Zeitplan und auf die Vergütung mit. Dabei legt der Hersteller eine angemessene Verschiebung des Zeitplans sowie die Kalkulation für die ursprünglich vereinbarte Vergütung zugrunde. Als kalkulatorischer Stundensatz darf die Stundenvergütung für zusätzliche Einweisungen nach § 4 dieses Vertrages in Ansatz gebracht werden. Nach Eingang dieser Mitteilung erteilt der Anwender dem Hersteller schriftlich den verbindlichen Auftrag zur Ausführung des Änderungswunsches. Mit Eingang des Auftrags beim Hersteller wird dieser Bestandteil des Vertrages und ändert und/oder ergänzt diesen insbesondere hinsichtlich der Leistung, des Zeitplans und der Vergütung.

§ 6 Mitwirkungspflichten

(1) Der Anwender ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Programmherstellung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Programmherstellung erforderlichen Informationen DV-technischer und projektorganisatorischer Art (Hardware- und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne) sowie gegebenenfalls der Hardware, auf der das Programm später eingesetzt werden soll. Während erforderlicher Testläufe und des Abnahmetests ist der Anwender persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und verbindlich zu entscheiden. Der Anwender stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten zur Verfügung.

(2) Sofern der Hersteller dem Anwender Entwürfe, Programmtestversionen oder ähnliches vorlegt, werden diese vom Anwender gewissenhaft geprüft. Reklama-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für kundenspezifische Softwareanpassung

tionen oder Änderungswünsche sind zu diesem Zeitpunkt anzumelden, soweit sie bereits erkennbar sind.

(3) Sämtliche Unterlagen und Materialien, die einer Vertragspartei von der Gegenpartei für die Durchführung des Auftrags überlassen werden, sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur für den Eigenbedarf vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind der anderen Vertragspartei einschließlich der angefertigten Vervielfältigungsstücke zurückzugeben, sobald sie für die Programmherstellung nicht mehr benötigt werden. Dies gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs und sofern nach zwingendem Recht vertrauliche Informationen und /oder deren Kopien von dem Informationsempfänger oder dessen Beratern aufbewahrt werden müssen, vorausgesetzt jedoch, dass diese vertraulichen Informationen und /oder deren Kopien einer unbefristeten Geheimhaltungspflicht entsprechend den Bestimmungen dieser Verpflichtung unterliegen.

(4) Schuldet der Hersteller auch die Installation der Software, muss der Anwender hierfür die Hardware bereitstellen und gegebenenfalls für den benötigten Zeitraum andere Arbeiten mit der Computeranlage einstellen.

(5) Auf Wunsch des Unternehmers gestattet der Anwender diesem den Zugriff auf die Software mittels Telekommunikation. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Anwender nach Anweisung des Unternehmers her.

§ 7 Quellcodeübergabe, Nutzungsrechte

(1) Der Hersteller ist neben der Überlassung des ablauf-fähigen Programms einschließlich Benutzerdokumentation zur Überlassung des dem Programm entsprechenden Quellcodes in der dem Pflichtenheft zu entnehmenden höheren Programmiersprache nur verpflichtet,

wenn und soweit dies im Pflichtenheft in Anlage 1 festgelegt ist. In diesem Fall soll das Pflichtenheft eine Bestimmung enthalten, welche Programmiersprache zu verwenden ist. Zum Quellcode zählt nicht nur der reine Programmcode, sondern auch eine diesen beschreibende und erläuternde Dokumentation, deren Mindestumfang so zu bemessen ist, dass nach angemessener Einarbeitungszeit ein Verständnis des Aufbaus und der Arbeitsweise des Programms ermöglicht wird. Die entsprechende Dokumentation kann teilweise im Quellcode (Kommentarzeilen) enthalten sein, darf sich jedoch nicht allein hierauf beschränken, sondern muss zumindest einen zusammenhängenden Gesamtüberblick in Schriftform umfassen.

(2) Der Anwender darf die Software nur für eigene Zwecke verwenden und erhält die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte vom Hersteller eingeräumt. Der Anwender ist verpflichtet, das Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte des Herstellers an der Software zu wahren. Jede Vervielfältigung der Software außerhalb der vertraglich gestatteten Nutzung ist unzulässig. Eine nachträgliche Veränderung der Software durch den Anwender ist zulässig. Die Nutzungsrechte des Anwenders an der Software werden unter der aufschiebenden Bedingung der Abnahme sowie der vollständigen Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung eingeräumt. Bereits nach Abnahme erhält der Anwender ein vorläufiges Nutzungsrecht. Erfolgt die vollständige Zahlung der vertraglichen Vergütung jedoch nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit der Schlusszahlung, darf der Anwender die Software bis zur vollständigen Zahlung nicht weiter nutzen.

(3) Der Anwender muss die Software einschließlich des ihm überlassenen Quellcodes geheim halten. Der Anwender darf die Software weder vermieten, verleihen noch veräußern noch in anderer Weise Dritten zugäng-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für kundenspezifische Softwareanpassung

lich machen. Zulässig ist jedoch die Überlassung des Quellcodes sowie einer hierauf basierenden Software an Dritte, denen kein selbständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird, und die sich hinsichtlich der Art und Weise der Nutzung dem Willen des Anwenders beugen müssen. Dritte im vorgenannten Sinne sind neben den Mitarbeitern des Anwenders auch sog. Vertragsnutzer, die Dienstleistungen für einen begrenzten Zeitraum für den Anwender erbringen.

(5) Der Anwender ist zur Beachtung der Exportvorschriften der Bundesrepublik Deutschland sowie der Länder verpflichtet, in denen die Software hergestellt wurde.

§ 8 Ansprüche wegen Sachmängeln

(1) Ansprüche wegen Sachmängeln (einschließlich Schadensersatzansprüche) verjähren in zwölf Monaten ab Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Sachen für Bauwerke), § 634a BGB (Baumängel) und § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) längere Fristen vorschreibt und in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Herstellers sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die Regelungen über die Ablaufhemmung oder den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.

(2) Die Mängelbeseitigung geschieht nach Wahl des Herstellers durch kostenfreie Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung. Die zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen trägt der Hersteller, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

(3) Soweit der Anwender die Software selbst verändert, ist er für die Beschaffenheit der Software selbst verantwortlich und eine Mängelhaftung des Herstellers scheidet aus.

§ 9 Schutzrechte Dritter

(1) Macht ein Dritter Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte durch die Software gegenüber dem Anwender geltend und wird die vertragsgemäße Verwendung der Software durch den Anwender hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, wird der Hersteller nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Software so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber im wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entspricht oder den Anwender von Lizenzgebühren für die Benutzung der Software gegenüber dem Dritten freistellen.

(2) Schlägt die vorgenannte Nacherfüllung fehl oder sind diese Maßnahmen für den Hersteller unzumutbar, ist der Anwender unter Anrechnung einer angemessenen Entschädigung für die zwischenzeitliche Nutzung berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern.

(3) Der Anwender hat den Hersteller von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen unverzüglich zu benachrichtigen. Er darf die behauptete Verletzung nicht anerkennen und darf jedwede Auseinandersetzung mit dem Dritten über die Schutzrechtsverletzung nur im Einvernehmen mit dem Hersteller führen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für kundenspezifische Softwareanpassung

(4) Ansprüche des Anwenders aus Schutzrechtsverletzung sind ausgeschlossen, soweit die Verletzung vom Anwender selbst zu vertreten ist, auf speziellen Vorgaben des Anwenders beruht, durch eine nach der Produktinformation nicht vorgesehene Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Software vom Anwender verändert wird.

(5) Die Ansprüche des Anwenders wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter verjähren in einem Jahr ab Abnahme, es sei denn, die Verletzung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Weitergehende Ansprüche des Anwenders wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen, soweit nicht in diesen Bedingungen eine Haftung vorgesehen ist.

§ 10 Haftung

(1) Der Hersteller haftet für Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, verursacht werden. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des Herstellers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für Mangelfolgeschäden haftet der Hersteller nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die gesetzlichen Ansprüche des Anwenders auf Ersatz des durch den Verzug mit der Mangelbeseitigung entstandenen Schadens bleiben unberührt. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend auch für die Haftung auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(2) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus einer vom Hersteller zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung aus Garantien und nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass computergestützte Berechnungen und Konstruktionen (CAD) stets anhand geeigneter Methoden überprüft werden müssen, da die so erzielten Ergebnisse entweder aufgrund falscher bzw. ungenauer Eingaben oder verborgener Softwaremängel fehlerhaft sein können. Der Gebrauch der Software setzt eine spezielle Schulung voraus.

(4) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter des Herstellers.

§ 11 Geheimhaltungs- und Obhutspflicht

Der Anwender wird alle Informationen vertraulich behandeln, die ihm im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses zugänglich gemacht werden und vom Hersteller verwendete Methoden und Verfahren betreffen.

§ 12 Abnahme

(1) Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der gesamten in Auftrag gegebenen Leistung, sofern nicht für einzelne Stufen eine gesonderte Abnahme in

Allgemeine Geschäftsbedingungen für kundenspezifische Softwareanpassung

Anlage 1 vereinbart ist. Die Abnahme erfolgt in der Regel nach der Installation des Programms auf der Hardware des Anwenders sowie der Ersteinweisung.

(2) Nach der Installation des Programms weist der Hersteller durch angemessene Abnahmetests das Vorhandensein der wesentlichen Programmfunktionen nach. Auf Verlangen des Anwenders sind für einen Abnahmetest von ihm bereitgestellte Testdaten zu verwenden sowie bestimmte Arten zusätzlicher Tests durchzuführen, die er für notwendig hält, um das Programm praxisnah zu prüfen.

(3) Hat die Software die Abnahmetests bestanden, ist der Anwender auf Verlangen des Herstellers verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Gegebenenfalls festgestellte kleinere Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten.

(4) Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Die Abnahme ist auf Verlangen des Herstellers vom Anwender in schriftlicher Form zu erklären. Der Hersteller kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Software als abgenommen gilt.

§ 13 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Garantien und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie

von Mitarbeitern oder Hilfspersonen des Herstellers erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn der Hersteller hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

§ 14 Rechtswahl

Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 15 Gerichtsstand

Sofern der Anwender Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, der Sitz des Herstellers als Gerichtsstand vereinbart.

CADFEM GmbH

Stand: 21.07.2011